

## Leistungsbeurteilungsverordnung § 14.

(1) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

(2) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die **Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens** auf für ihn **neuartige Aufgaben** zeigt.

(3) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise **bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens** auf für ihn **neuartige Aufgaben** zeigt.

(4) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung **durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** ausgeglichen.

(5) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der **Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.

(6) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.